



Gesetzentwurf

der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN

**Entwurf eines Gesetzes
über die Wahlen in den Gemeinden und Kreisen in Schleswig-Holstein
(Gemeinde- und Kreiswahlgesetz – GKWG)**

Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Entwurf eines Gesetzes über die Wahlen in den Gemeinden und Kreisen in Schleswig-Holstein (Gemeinde- und Kreiswahlgesetz – GKWG)

A. Problem

Die Wahlgesetzgebung bei Kommunalwahlen hat sich in den vergangenen Jahrzehnten bundesweit verändert (siehe Anhang 2). Dies war eine Reaktion der Gesetzgeber auf Bestrebungen, mehr Chancengleichheit der Parteien, Wählergruppen und Kandidaten herzustellen und den Bürgerinnen und Bürgern mehr Einwirkungsrechte zu ermöglichen. In Hamburg wurde ein neues Wahlgesetz sogar gegen die Mehrheit in der Bürgerschaft durch einen Volksentscheid durchgesetzt.

Im vorliegenden Gesetz werden folgende Problemstellungen neu geregelt:

- In mehreren verfassungsgerichtlichen Entscheidungen wurde festgestellt, dass die 5%-Klausel eine Einschränkung der Chancengleichheit der Parteien sowie der Wahlgleichheit bedeutet. Diese sind nur dann gerechtfertigt, wenn es schwerwiegende Gründe dafür gibt. Die Begründung dafür ist die Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der demokratisch legitimierten kommunalen Vertretungskörperschaften und der Verwaltungen.

Mittlerweile gibt es die 5%-Klausel im Kommunalwahlrecht nur noch in drei von dreizehn Flächenländern und in den Stadtstaaten. Rheinland-Pfalz hat eine 3%-Klausel. Landesverfassungsrechtlich ist die 5%-Klausel in Hamburg wegen der besonderen Bedingungen eines Stadtstaates bestätigt worden. Die Abschaffung der Sperrklausel in den meisten Flächenländern hat in keinem Fall zu schwerwiegenden Folgen bei der Handlungsfähigkeit der Kommunen geführt. Durch die Einführung der Direktwahl der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie der Landrätinnen und Landräte in Schleswig-Holstein ist die Handlungsfähigkeit der Verwaltung ohnehin auch dann sichergestellt, wenn es keine klaren Mehrheiten in den Gemeinde- und Stadtvertretungen oder Kreistagen gibt.

Deshalb gibt es keinen verfassungsrechtlich tragfähigen Grund mehr für die Aufrechterhaltung der 5%-Klausel im Kommunalwahlrecht Schleswig-Holstein.

- Bisher werden in Schleswig-Holstein die Sitze in den kommunalen Vertretungen auf Grund der Stimmenzahl, die auf die jeweiligen Wahlvorschläge entfallen sind, nach dem d'Hondt-Verfahren verteilt. Dieses System benachteiligt kleine Parteien und Wählergruppen bei der Mandatsvergabe, so dass diese im Durchschnitt mehr Stimmen pro Mandat benötigen als große Parteien.

Deswegen wurde in 10 Bundesländern bereits das d'Hondt-Verfahren entweder durch das Hare/Niemeyer-Verfahren oder durch das Sainte-Lague/Schepers-Verfahren (Hamburg und Bremen) abgelöst.

- Eine häufige Kritik an dem bisherigen Wahlsystem wandte sich dagegen, dass durch die Aufstellung der Listen durch die Parteien und Wählergruppen in der Regel ein Großteil der gewählten Vertreterinnen und Vertreter schon vor der Wahl feststehen und die Wählerinnen und Wähler keinen Einfluss auf die Reihenfolge der Kandidatinnen und Kandidaten auf den Listen haben.

Deswegen wurden in 11 Bundesländern unterschiedliche Varianten des Kumulierens und Panaschierens eingeführt. Dabei können die Wählerinnen und Wähler mehrere Stimmen abgeben, und damit sowohl eine Partei oder Wählergruppe als auch einzelne Kandidatinnen und Kandidaten auf den Listen wählen. Dabei können sogar mehrere Stimmen auf eine Kandidatin bzw. einen Kandidaten abgegeben werden (Kumulieren) und auch Kandidatinnen und Kandidaten auf den Wahlvorschlägen unterschiedlicher Parteien gewählt werden (Panaschieren).

- Sehbehinderte können bislang mit Hilfe einer Vertrauensperson wählen. Dies bedeutet eine Einschränkung des Grundsatzes der geheimen Wahl.
- Bei der hohen Mobilität, den hohen Anforderungen in der heutigen Arbeitswelt und den Schwierigkeiten, Kindererziehung, Beruf und ehrenamtliches Engagement mit einander zu verbinden, kommt es oft vor, dass gewählte Vertreterinnen bzw. Vertreter nicht die volle Periode von 5 Jahren ihr Mandat wahrnehmen können.

B. Lösung

Die genannten Probleme werden gelöst durch eine Neufassung des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes. Die Neufassung orientiert sich grundsätzlich an dem bisherigen Gesetz (Geänderten Passagen im Fettdruck).

Der vorliegende Entwurf übernimmt hinsichtlich der Möglichkeit des Kumulierens und Panaschierens bei der Stimmabgabe die Regelungen aus dem Kommunalwahlgesetz von Rheinland-Pfalz, da die rheinland-pfälzischen Regelungen, auch im Vergleich zu anderen Kommunalwahlgesetzen, klar formuliert und vergleichsweise einfach zu handhaben sind. Sie ermöglichen den Bürgerinnen und Bürgern einen großen Einfluss auf die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber auf den Wahlvorschlägen. Ebenfalls wird ermöglicht, bei Kommunen ab 2000 Einwohnern das jeweilige Wahlgebiet in Wahlkreise zu unterteilen, für welche die Parteien und Wählergruppen jeweils unterschiedliche Wahlvorschläge einreichen können. So kann erreicht werden, dass die Wahlkreise durch örtliche Bewerberinnen und Bewerber vertreten werden, was bislang durch die Wahl von Direktkandidatinnen und Direktkandidaten in den Wahlkreisen ermöglicht wurde.

Dafür entfällt das Element der Mehrheitswahl durch die Wahl unmittelbarer Vertreterinnen und Vertreter in den Wahlkreisen. Dieses ist nicht mehr erforderlich, da nach dem vorliegenden Entwurf die Bürgerinnen und Bürger nicht nur Listen, sondern gezielt einzelne Bewerberinnen und Bewerber auf den Listen wählen können.

Das Verfahren ist sehr fehlertolerant. Stimmzettel sind auch dann noch gültig, wenn sie falsch ausgefüllt wurden, soweit ein eindeutiger Wille der Wählerin oder des Wählers erkennbar ist.

Die wesentlichen Änderungen der Vorlage sind die Folgenden:

- Es gibt keine 5%-Klausel mehr.
- Das Mehrheitswahlsystem mit Verhältnisausgleich wird auf ein reines Verhältniswahlsystem umgestellt.
- Die Zahl der Wahlkreise wurde reduziert, da jetzt unterschiedliche Listen anstelle von Wahlkreiskandidaten aufgestellt werden können. (§ 8, § 20).
- Die Verteilung der Sitze auf die Listen wird nach dem Verfahren von Sainte Lague/Schepers berechnet (siehe Anhang 1). Der Bundeswahlleiter kam in

einer Studie vom 4. Januar 1999 zu dem Fazit, dass dieses Verfahren dem Verfahren von d'Hondt und dem Verfahren von Hare/Niemeyer vorzuziehen ist. Es liefert fast immer die gleichen Ergebnisse wie Hare/Niemeyer, vermeidet aber in bestimmten Fällen Paradoxien, die bei dem letzteren auftreten können (§ 9).

- Wenn eine Partei oder Wählergruppe mehr als die Hälfte aller Stimmen erhalten hat, bei der Verteilung nach dem Verfahren Sainte Lague/Schepers aber nicht mehr als die Hälfte der Mandate bekommt, dann wird ihr vor der Verteilung der Mandate zunächst ein weiteres Mandat zugeteilt. Dadurch wird sichergestellt, dass eine Partei oder Wählergruppe, die die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen bekommen hat, auch die Mehrheit in der Vertretung hat (§ 9).
- Listen können verbunden werden. Dann werden zunächst die Stimmen der verbundenen Listen zusammengezählt und anschließend die errungenen Sitze auf die Listen aufgeteilt. Damit können Parteien oder Wählergruppen, die nicht sicher sind, ob sie die nötige Stimmenzahl für einen Sitz erreichen, gewährleisten, dass ihre Stimme nicht verloren geht. Das spielt nicht nur für Splittergruppen eine Rolle: In kleinen Gemeinden mit nur 7 Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern braucht ein Wahlvorschlag in der Regel etwa 15% der abgegebenen Stimmen, um ein Mandat zu bekommen (§ 9 und § 18).
- Bewerberinnen und Bewerber können mehrfach in einem Wahlvorschlag benannt werden (§ 18, § 20).
- Die Kommunen unterstützen die Herstellung und Verteilung von Stimmzettelschablonen für Wählerinnen und Wähler, die nicht oder fast nicht sehen können, und erstatten die notwendigen Ausgaben (§ 28, § 33).
- Die Wählerin bzw. der Wähler hat so viele Stimmen, wie Vertreterinnen und Vertreter zu wählen sind. Sie bzw. er können Listen und/oder ein oder mehrere Bewerberinnen und Bewerber ankreuzen oder einzelne Bewerberinnen und Bewerber auf einer gewählten Liste durchstreichen. Sie bzw. er können einzelnen Bewerberinnen und Bewerbern mehrere, aber maximal drei

Stimmen geben (Kumulieren) und Bewerberinnen und Bewerber verschiedener Listen wählen (Panaschieren) (§ 32).

- Fehler beim Ausfüllen werden nach bestimmten Regeln korrigiert, solange ein eindeutiger Wille der Wählerin bzw. des Wählers erkennbar ist (§ 35).
- Nimmt eine Gewählte oder ein Gewählter ihr bzw. sein Mandat nicht an oder legt es nieder, wird sie bzw. er Ersatzperson der Partei oder Wählergruppe. Dadurch wird es möglich, dass Bewerberinnen und Bewerber, die aus beruflichen oder familiären Gründen vorübergehend ihr Mandat nicht wahrnehmen können, zu einem späteren Zeitpunkt wieder nachrücken können, wenn eine andere Vertreterin oder ein anderer Vertreter ausscheidet (§ 44).
- Wenn in einem Wahlkreis die Liste einer Partei oder Wählergruppe erschöpft ist, kann eine Vertreterin oder ein Vertreter aus einem anderen Wahlkreis der gleichen Kommune nachrücken (§.44).
- Die Wahlstatistik wird um eine Auswertung der Nutzung und Auswirkung des Panaschierens, Kumulierens und Streichens von Bewerberinnen und Bewerbern ergänzt (§ 57).

Anhang 1:

Erläuterungen zur Sitzverteilung nach Hare-Niemeyer:

Von der Gesamtstimmenzahl (Summe aller Parteistimmen) werden die Stimmenwerte jener Parteien subtrahiert, die an der voreingestellten Prozenzhürde gescheitert sind. Hieraus errechnet sich die "bereinigte Stimmenzahl". Der **bereinigte Stimmenanteil** ist der prozentuale Anteil jeder Partei, die die Prozenzhürde überschritten hat, an der bereinigten Stimmensumme.

Auf Basis des bereinigten Stimmenanteils wird für jede Partei der rechnerische **Sitzanteil** ermittelt.

Beispiel: Für eine Partei mit einem bereinigten Stimmenanteil von 25% errechnet sich bei einer Sitzzahl von 10 Sitzen ein Sitzanteil von 2,5 (=25% von 10 Sitzen).

Die **Ausgangssitze** der Parteien errechnen sich aus der Ganzzahlwert des jeweiligen Sitzanteils (Sitzanteil ohne Nachkommastelle).

Beispiel: Für eine Partei mit einem proz. Sitzanteil von 2,50% beträgt die Ausgangssitzzahl 2.

Sofern die Summe der Ausgangssitze nicht der Gesamtsitzzahl entspricht, werden die verbliebenen Restsitze den Parteien mit den höchsten **Restwerten** (Nachkommastellen) zugeschlagen. Hierfür gilt (nicht in Nordrhein-Westfalen!) die Sonderregel, dass eine Partei, die mehr als 50% der bereinigten Stimmenzahl erreicht hat (absolute Mehrheit) auch mehr als 50% der Sitze erhalten muss. Daher wird ggf. der erste Restsitz einer solchen Partei zugeschlagen, sofern deren Ausgangssitzzahl dies notwendig macht.

Beispiel: Für eine Partei mit einem proz. Sitzanteil von 2,50% beträgt der Restwert 0,5.

Erläuterungen zur Sitzverteilung nach d'Hondt und Sainte Laguë/Schepers (Höchstzahlverfahren):

An der Sitzverteilung nehmen alle Parteien teil, die die voreingestellte Prozenzhürde erreicht oder überschritten haben.

Die Stimmen dieser Parteien werden bei der d'Hondt Verteilung durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt. Zur Verteilung nach Sainte Laguë/Schepers (im Höchstzahlverfahren) werden die Stimmen durch 0,5, 1,5, 2,5 usw. geteilt.

Der erste Sitz wird an die Partei vergeben, die dabei die Höchstzahl erreicht hat, Sitz 2 an die Partei, die die zweithöchste Teilungszahl erreicht hat usw.. Dieser Vorgang wiederholt sich, bis alle Sitze vergeben sind.

Bei den obigen Berechnungen wird (im Gegensatz zur Hare-Niemeyer-Berechnung) nicht berücksichtigt, wenn eine Partei mehr als 50% der bereinigten Stimmenzahl erhalten hat.

Hinweis: Die Sitzverteilung nach Sainte Laguë/Schepers ist auch über die Divisormethode mit Standardrundung möglich (die in Bremen praktiziert wird).

Anhang 2:

Übersicht Kommunalwahlrecht in den Ländern

Land	Kumulieren + Panaschieren	Wahlkreise	Anzahl Stim- men	Sperrklausel	Platzvergabe
Baden- Württemberg	ja	ja	Anzahl Vertre- ter im Rat	nein	d'Hondt (*)
Bayern	ja	nein	Anzahl Vertre- ter im Rat	nein	d'Hondt
Berlin	nein	ja	Zweistimmen- wahlrecht	5%	Hare- Niemeyer
Brandenburg	ja	ja	3	nein	Hare- Niemeyer
Bremen	nein	nur Bremerha- ven	1	5%	Sainte-Lague/ Schepers
Hamburg	ja	ja	5	5%	Sainte-Lague/ Schepers
Hessen	ja	ja	Anzahl Vertre- ter im Rat	nein	Hare- Niemeyer
Mecklenburg- Vorpommern	ja	nein – Wahl- kreisproporz	3	nein	Hare- Niemeyer
Niedersach- sen	ja	nein – Wahl- kreisproporz	3	nein	d'Hondt
Nordrhein- Westfalen	nein	ja	1	nein	Hare- Niemeyer
Rheinland- Pfalz	ja	ja	Anzahl Vertre- ter im Rat	3%	Hare- Niemeyer
Saarland	nein	ja	1	5%	d'Hondt
Sachsen	ja	ja	3	nein	d'Hondt
Sachsen- Anhalt	ja	ja	3	nein	Hare- Niemeyer
Schleswig- Holstein	nein	ja	1-3	5%	d'Hondt
Thüringen	ja	ja	3	5%	Hare- Niemeyer

(*) Im Februar 2006 wurde das Verfahren nach Sainte Laguë/Schepers auch in Baden-Württemberg bei den Landtagswahlen eingeführt.

Entwurf**Gesetz über die Wahlen in den Gemeinden und Kreisen in Schleswig-Holstein
(Gemeinde- und Kreiswahlgesetz – GKWG)****Inhaltsübersicht:****Abschnitt I
Allgemeines**

- § 1 Wahlzeit und Wahltag
- § 2 Wahlgebiet
- § 3 Sachliche Voraussetzungen des Wahlrechts
- § 4 Ausschluss vom Wahlrecht
- § 5 Förmliche Voraussetzungen des Wahlrechts
- § 6 Wählbarkeit

**Abschnitt II
Wahlsystem**

- § 7 Grundsätzliches
- § 8 Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter, Anzahl der Wahlkreise
- § 9 Verteilung der Sitze
- § 10 Verteilung der Sitze in einem Wahlgebiet mit mehreren Wahlkreisen

**Abschnitt III
Wahlorgane, Wahlkreise und Wahlbezirke**

- § 11 Gliederung der Wahlorgane
- § 12 Wahlleiterinnen, Wahlleiter und Wahlausschüsse
- § 13 Wahrnehmung von Aufgaben durch das Amt
- § 14 Wahlvorstand
- § 15 Wahlkreise
- § 16 Wahlbezirke

**Abschnitt IV
Vorbereitung der Wahl**

- § 17 Wählerverzeichnis und Wahlschein
- § 18 Aufstellung und Verbindung von Wahlvorschlägen
- § 19 Einreichungsfrist
- § 20 Inhalt der Wahlvorschläge
- § 21 Form der Wahlvorschläge
- § 22 Vertrauensperson
- § 23 Änderung und Rücknahme von Wahlvorschlägen
- § 24 Beseitigung von Mängeln
- § 25 Zulassung der Wahlvorschläge
- § 26 Spätere Wahl

- § 27 Nachwahl
- § 28 Stimmzettel und Umschläge

Abschnitt V Wahlhandlung

- § 29 Öffentlichkeit der Wahl
- § 30 Unzulässige Wahlpropaganda, unzulässige Veröffentlichung von Wählerbefragungen
- § 31 Wahrung des Wahlgeheimnisses
- § 32 Stimmabgabe
- § 33 Briefwahl

Abschnitt VI Feststellung des Wahlergebnisses

- § 34 Feststellung im Wahlbezirk
- § 35 Ungültige Stimmabgabe, Auslegungsregeln
- § 35a Zurückweisung von Wahlbriefen
- § 36 Feststellung im Wahlgebiet
- § 37 Erwerb der Mitgliedschaft in der Vertretung
- § 37a Unvereinbarkeit von Amt und Mandat

Abschnitt VII Wahlprüfung, Ausscheiden und Ersatzpersonen

- § 38 Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl
- § 39 Beschluss der Vertretung über die Gültigkeit der Wahl
- § 40 Verwaltungsgerichtliche Entscheidung
- § 41 Wiederholungswahl
- § 42 Neufeststellung des Wahlergebnisses
- § 43 Verlust des Sitzes
- § 44 Ersatzpersonen
- § 45 Folgen des Verbots einer politischen Partei oder Wählergruppe

Abschnitt VIII Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie der Landrätinnen und Landräte

- § 46 Anwendbarkeit von Rechtsvorschriften
- § 47 Wahlsystem
- § 48 Wahltag
- § 49 Wahlbezirke
- § 50 Wählerverzeichnisse
- § 51 Wahlvorschläge
- § 52 Verschiebung der Wahl
- § 53 Stimmzettel
- § 54 Wahlprüfung

Abschnitt IX
Gemeinsame Vorschriften für die Abschnitte I bis VIII

- § 55 Ehrenamtliche Mitwirkung
- § 56 Ordnungswidrigkeiten
- § 57 Wahlstatistik
- § 58 Anfechtung

Abschnitt X
Schlussvorschriften

- § 59 Durchführungsbestimmungen
- § 60 Fristen und Termine
- § 61 Datenschutzrechtliche Bestimmung für staatliche und kommunale Wahlen
- § 62 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1

Wahlzeit und Wahltag

(1) Die Vertretungen der Gemeinden und der Kreise werden auf fünf Jahre gewählt. Die am 1. April 2003 beginnende Wahlzeit wird um zwei Monate bis zum 31. Mai 2008 verlängert. Danach beginnt die Wahlzeit jeweils am 1. Juni.

(2) Die Gemeindewahlen und die Kreiswahlen finden im letzten Maimonat einer Wahlzeit an einem von der Landesregierung zu bestimmenden Sonntag statt.

(3) Im Fall der Auflösung einer Vertretung nach § 44 der Gemeindeordnung oder nach § 39 der Kreisordnung und bei Neubildung einer Gemeinde oder eines Kreises ist binnen drei Monaten an einem von der Kommunalaufsichtsbehörde zu bestimmenden Sonntag für den Rest der Wahlzeit zu wählen.

§ 2

Wahlgebiet

Wahlgebiete sind für die Gemeindewahl das Gemeindegebiet und für die Kreiswahl das Kreisgebiet.

§ 3

Sachliche Voraussetzungen des Wahlrechts

(1) Wahlberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes und alle Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (Unionsbürgerinnen und Unionsbürger), die am Wahltag

1. das 16. Lebensjahr vollendet haben,
2. seit mindestens sechs Wochen im Wahlgebiet eine Wohnung haben oder sich im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhalten und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebietes haben sowie
3. nicht nach § 4 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

(2) Wer in mehreren **Wahlgebieten bzw.** Wahlkreisen des Landes Schleswig-Holstein eine Wohnung hat, ist in dem **Wahlgebiet bzw.** Wahlkreis wahlberechtigt, in dem sich nach dem Melderegister seine Hauptwohnung befindet. Wer eine Wohnung an mehreren Orten inner- und außerhalb des Landes Schleswig-Holstein hat, ist nur wahlberechtigt, wenn sich die Hauptwohnung in einem **Wahlgebiet bzw.** Wahlkreis des Landes befindet.

(3) Bei der Berechnung der Frist nach Absatz 1 Nr. 2 ist der Tag der Wohnungs- oder Aufenthaltsnahme einzubeziehen.

§ 4

Ausschluss vom Wahlrecht

Ausgeschlossen vom Wahlrecht sind Personen,

1. die infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzen,
2. für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten eine Betreuerin oder ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis der Betreuerin oder des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheit nicht erfasst.

§ 5

Förmliche Voraussetzungen des Wahlrechts

(1) Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

(2) Eine im Wählerverzeichnis eingetragene Person kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie geführt wird.

(3) Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl des **Wahlgebietes bzw.** Wahlkreises, für den der Wahlschein ausgestellt ist, entweder durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses **Wahlgebietes bzw.** Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

(4) Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

§ 6

Wählbarkeit

(1) Wählbar ist, wer am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet hat,
2. im Wahlgebiet wahlberechtigt ist und
3. seit mindestens drei Monaten in Schleswig-Holstein eine Wohnung hat oder sich in Schleswig-Holstein sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Landes hat.

§ 3 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Nicht wählbar ist, wer

1. nach § 4 vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
2. nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht ist,
3. infolge Richterspruchs aufgrund des Gesetzes für psychisch Kranke nicht nur einstweilig in einem Krankenhaus untergebracht ist,
4. infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
5. Deutsche oder Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist, ohne die deutsche Staatsangehörigkeit zu besitzen, und diese Rechtsstellung durch Ausschlagung der deutschen Staatsangehörigkeit nach dem Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 22. Februar 1955 (BGBl. I S. 65) erlangt hat oder
6. als Unionsbürgerin oder Unionsbürger infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung in dem Staat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit sie oder er besitzt (Herkunftsmitgliedstaat), die Wählbarkeit nicht besitzt.

Abschnitt II

Wahlsystem

§ 7

Grundsätzliches

(1) Die Vertretungen der Gemeinden und der Kreise werden aus Vertreterinnen und Vertretern gebildet, die nach den Grundsätzen der Verhältniswahl aufgrund der gültigen Wahlvorschläge gewählt werden.

(2) In Gemeinden mit bis zu 70 Einwohnerinnen und Einwohnern wird keine Gemeindevertretung gewählt.

(3) Für die Anwendung des Absatzes 2, für die Festlegung der Anzahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter sowie der zu bildenden Wahlkreise (§ 8) und für die Anzahl der einen Wahlvorschlag unterzeichnenden Wahlberechtigten (§ 21 Abs. 1) ist die vom Statistischen Landesamt nach dem Stand vom 31. Dezember des dritten Jahres vor der Wahl fortgeschriebene Bevölkerungszahl maßgebend. In den

Fällen des Absatzes 2 bleiben bei der Ermittlung der Bevölkerungszahl die Binnenschiffer und Seeleute im Sinne des § 19 des Landesmeldegesetzes unberücksichtigt.

§ 8

Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter, Anzahl der Wahlkreise

(1) Die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter beträgt

Einwohnerzahl	
1. in kreisangehörigen Gemeinden	
mehr als 70 bis zu 200	7
mehr als 200 bis zu 750	9
mehr als 750 bis zu 1250	11
mehr als 1250 bis zu 2000	13
mehr als 2000 bis zu 5000	17
mehr als 5000 bis zu 10000	19
mehr als 10000 bis zu 15000	23
mehr als 15000 bis zu 25000	27
mehr als 25000 bis zu 35000	31
mehr als 35000 bis zu 45000	35
mehr als 45000	39
2. in kreisfreien Städten	
bis zu 150 000	43
mehr als 150 000	49
3. in Kreisen	
bis zu 200 000	45
mehr als 200 000	49

(2) Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohnerinnen und Einwohnern können, mit mehr als 5000 Einwohnerinnen und Einwohnern sollen in Wahlkreise unterteilt werden, um eine ausgewogene Vertretung örtlicher Interessen zu ermöglichen.

(3) Die Mindest- und Höchstzahl der in einer Gemeinde und einem Kreis zu bildenden Wahlkreise bemisst sich wie folgt nach der Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner:

Einwohnerzahl	Wahlkreise - Mindestzahl	Wahlkreise - Höchstzahl
mehr als 2000 bis 5000	1	3
mehr als 5000 bis 10000	2	4
mehr als 10000 bis 40000	3	8
mehr als 40000	5	10

§ 9

Verteilung der Sitze

(1) Die Zahl der auf die Parteien und Wählergruppen entfallenden Sitze wird nach dem Verfahren nach Sainte Lague/Schepers berechnet. Erhält bei der Verteilung der Sitze nach Satz 1 der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe, auf den mehr als die Hälfte der für die Bewerberinnen und Bewerber aller Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen entfallen ist, nicht mehr als die Hälfte der zu vergebenden Sitze, wird ihm abweichend von dem in Satz 1 genannten Verfahren zunächst ein weiterer Sitz zugeteilt; dies gilt nicht für eine Listenverbindung verschiedener Parteien oder Wählergruppen. Danach zu vergebende Sitze werden wieder nach dem in Satz 1 genannten Verfahren zugeteilt.

(2) Die auf eine Listenverbindung entfallenden Sitze werden nach dem Verfahren gemäß Abs. 1 auf die verbundenen Wahlvorschläge aufgeteilt.

(3) Die einem Wahlvorschlag zugefallenen Sitze werden den darin enthaltenen Bewerberinnen und Bewerbern in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen zugewiesen. Haben mehrere Bewerber die gleiche Stimmzahl erhalten, entscheidet die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag.

§ 10

Verteilung der Sitze in einem Wahlgebiet mit mehreren Wahlkreisen

(1) Die im Wahlgebiet zu vergebenden Sitze werden den Parteien und Wählergruppen nach Maßgabe des § 9 Absatz 1 zugeteilt.

(2) Die einer Partei oder Wählergruppe nach Absatz 1 im Wahlgebiet zugefallenen Sitze werden nach dem Verhältnis der in den einzelnen Wahlkreisen für die Bewerberinnen und Bewerber ihrer Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen aufgrund des Verfahrens nach Sainte Lague/Schepers zugeteilt.

(3) Für die weitere Verteilung der einem Wahlvorschlag nach Absatz 2 zugefallenen Sitze gilt § 9 Absatz 3 entsprechend.

(4) Ist eine Bewerberin oder ein Bewerber auf mehreren Wahlkreiswahlvorschlägen gewählt worden, so wird ihr bzw. ihm der Sitz in dem Wahlkreis zugeteilt, in dem sie bzw. er die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl wird ihr bzw. ihm der Sitz in dem Wahlkreis zugeteilt, in dem sie bzw. er an früherer Stelle im Wahlvorschlag benannt ist. Bei Nennung in den Wahlvorschlägen an gleicher Stelle entscheidet das von der Vorsitzenden bzw. von dem Vorsitzenden des Wahlausschusses zu ziehende Los.

Abschnitt III

Wahlorgane, Wahlkreise und Wahlbezirke

§ 11

Gliederung der Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind

1. der Kreiswahlausschuss und die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter für den Kreis,
2. der Gemeindewahlausschuss und die Gemeindewahlleiterin oder Gemeindewahlleiter und
3. der Wahlvorstand oder mehrere Wahlvorstände für den Wahlbezirk.

(2) Die Aufgaben des Landeswahlausschusses werden von dem nach dem Landeswahlgesetz gebildeten Landeswahlausschuss wahrgenommen.

§ 12

Wahlleiterinnen, Wahlleiter und Wahlausschüsse

(1) Wahlleiterin oder Wahlleiter ist in der Gemeinde die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister (Gemeindewahlleiterin oder Gemeindewahlleiter), im Kreis die Landrätin oder der Landrat (Kreiswahlleiterin oder Kreiswahlleiter), wenn sie oder er nicht

1. Wahlbewerberin oder Wahlbewerber,
2. Vertrauensperson für Wahlvorschläge oder stellvertretende Vertrauensperson oder
3. Mitglied eines anderen Wahlorgans

ist. Sie oder er kann auf das Amt der Wahlleiterin oder des Wahlleiters verzichten. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter beruft eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(2) Im Verhinderungsfall nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 oder im Verzichtsfall nach Absatz 1 Satz 2 wählt in den Gemeinden die Gemeindevertretung, in den Kreisen oder Kreistag eine andere Person zur Wahlleiterin oder zum Wahlleiter. Die Amtsdauer der gewählten Wahlleiterin oder des gewählten Wahlleiters und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters endet, wenn die Wahl unanfechtbar geworden ist.

(3) Den Wahlausschuss für das Wahlgebiet bilden die Wahlleiterin als Vorsitzende oder der Wahlleiter als Vorsitzender und acht Beisitzerinnen und Beisitzer; die Vertretung wählt diese sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter vor jeder Wahl aus dem Kreis der Wahlberechtigten. Dabei sollen möglichst die im Wahlgebiet vertretenen politischen Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden. Die Vertretung kann ihre Befugnis auf den Hauptausschuss übertragen.

(4) Findet in einer Gemeinde lediglich eine Kreiswahl statt, wird der Gemeindevahlausschuss aus der oder dem Vorsitzenden sowie aus den zur letzten Gemeindevahl in den Gemeindevahlausschuss gewählten Beisitzerinnen und Beisitzern gebildet. Nur soweit erforderlich, sind neue Beisitzerinnen und Beisitzer zu wählen.

(5) Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Beisitzerinnen und Beisitzer beschlussfähig; § 15 Abs. 5 bleibt unberührt. Der Wahlausschuss beschließt mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(6) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter trägt im Rahmen ihrer oder seiner Aufgaben die Verantwortung für die Vorbereitung und die Durchführung der Wahl in ihrem oder seinem Zuständigkeitsbereich. Sie oder er führt die Geschäfte des Wahlausschusses und ist berechtigt, in dringenden Fällen für ihn zu handeln; in diesem Fall muss sie oder er den Wahlausschuss nachträglich unterrichten.

§ 13

Wahrnehmung von Aufgaben durch das Amt

(1) In amtsangehörigen Gemeinden ist die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher für die Führung der Wählerverzeichnisse und die Erfüllung der damit verbundenen Aufgaben zuständig. Sie oder er nimmt insoweit die Aufgaben der Gemeindevahlleiterin oder des Gemeindevahlleiters wahr.

(2) Die Gemeindevertretung kann die übrigen Aufgaben der Gemeindevahlleiterin oder des Gemeindevahlleiters insgesamt auf die Amtsvorsteherin oder den Amtsvorsteher und zugleich die Aufgaben des Gemeindevahlausschusses insgesamt auf einen vom Amtsausschuss zu wählenden Wahlausschuss übertragen; er ist in diesem Fall Gemeindevahlausschuss. Der Wahlausschuss nach Satz 1 besteht aus mindestens sechs Beisitzerinnen und Beisitzern und der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher oder im Verhinderungsfall im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 der gewählten Wahlleiterin oder dem gewählten Wahlleiter (Absatz 3) als der oder dem Vorsitzenden. Zu Beisitzerinnen und Beisitzern in diesem Wahlausschuss sollen nach Möglichkeit nur Wahlberechtigte aus den Gemeinden gewählt werden, die die Aufgaben nach Satz 1 auf das Amt übertragen haben. Übertragen mehrere Gemein-

den die Aufgaben nach Satz 1, so ist der gewählte Wahlausschuss gemeinsamer Wahlausschuss für diese Gemeinden.

(3) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher ist in den Fällen des § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 gehindert, die Aufgaben der Gemeindegewahlleiterin oder des Gemeindegewahlleiters wahrzunehmen. In diesem Fall wählt der Amtsausschuss eine andere Person zur Wahlleiterin oder zum Wahlleiter.

(4) Die Amtszeit der oder des nach Absatz 3 gewählten Wahlleiterin oder Wahlleiters sowie der Stellvertreterin oder des Stellvertreters endet, wenn die Wahl unanfechtbar geworden ist.

(5) Für die Beisitzerinnen und Beisitzer des Wahlausschusses nach Absatz 2 gilt § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 entsprechend.

(6) Abweichend von § 12 Abs. 4 nimmt in amtsangehörigen Gemeinden der Wahlausschuss nach Absatz 2 die Aufgaben des Gemeindegewahlausschusses wahr.

(7) Nimmt das Amt die Verwaltung einer größeren amtsangehörigen Gemeinde in Anspruch (§ 1 Abs. 3 der Amtsordnung), tritt in den Fällen der Absätze 1 bis 3 jeweils die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der geschäftsführenden Gemeinde an die Stelle der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers.

§ 14

Wahlvorstand

(1) Der Wahlvorstand besteht aus der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher, einer, einem oder zwei Stellvertreterinnen und Stellvertretern und vier bis sieben Beisitzerinnen und Beisitzern. Die Mitglieder des Wahlvorstandes werden von der Gemeindegewahlleiterin oder vom Gemeindegewahlleiter aus dem Kreis der Wahlberechtigten berufen; dabei sollen möglichst alle politischen Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden.

(2) In Gemeinden, die nur einen Wahlbezirk bilden und nicht die Aufgaben nach § 13 Abs. 2 übertragen haben, nimmt der Gemeindegewahlausschuss die Aufgaben des Wahlvorstandes und die Gemeindegewahlleiterin oder der Gemeindegewahlleiter die Aufgaben der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers wahr. Der Gemeindegewahlausschuss bestimmt hierzu aus der Mitte der Beisitzerinnen und Beisitzer eine, einen oder zwei stellvertretende Wahlvorsteherinnen und Wahlvorsteher und ergänzt erforderlichenfalls die Anzahl seiner Mitglieder. § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und § 55 Abs. 2 Satz 2 sind auf Mitglieder des Gemeindegewahlausschusses, die nach den Sätzen 1 und 2 Aufgaben des Wahlvorstandes oder der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers wahrnehmen, nicht anzuwenden.

(3) Der Wahlvorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

§ 15

Wahlkreise

(1) Der Wahlausschuss teilt das Wahlgebiet, soweit erforderlich, in Wahlkreise ein.

(2) Die Wahlkreise sind so zu begrenzen, dass sie möglichst gleiche Bevölkerungszahlen aufweisen. Die Bevölkerungszahl eines Wahlkreises soll nicht mehr als 25 v.H. von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl der Wahlkreise im Wahlgebiet abweichen. Grundlage ist die vom Statistischen Landesamt fortgeschriebene Bevölkerungszahl nach dem Stand vom 31. Dezember des dritten Jahres vor der Wahl.

(3) Die Wahlkreise sollen ein zusammenhängendes Ganzes bilden. Will der Wahlausschuss in besonderen Ausnahmefällen hiervon abweichen, so muss in kreisangehörigen Gemeinden der Kreiswahlausschuss, in kreisfreien Städten und in Kreisen der Landeswahlausschuss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln zustimmen.

(4) Die Wahlkreise sollen möglichst unter Wahrung der örtlichen Verhältnisse gebildet werden. Bei Einteilung eines Kreises in Wahlkreise sollen Gemeindegrenzen in der Regel nicht durchschnitten werden. Im Kreis Pinneberg bildet die Gemeinde Helgoland, im Kreis Nordfriesland bilden die Ämter Amrum, Nordstrand und Pellworm jeweils einen Wahlkreis.

(5) Der Wahlausschuss ist abweichend von § 12 Abs. 5 nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Beisitzerinnen und Beisitzer oder stellvertretenden Beisitzerinnen und Beisitzer anwesend ist.

§ 16

Wahlbezirke

(1) **Jedes Wahlgebiet bzw.** jeder Wahlkreis bildet zur Stimmabgabe mindestens einen Wahlbezirk. Soweit erforderlich, teilt die Gemeindegewahlleiterin oder der Gemeindegewahlleiter die Gemeinde in mehrere Wahlbezirke ein und bestimmt je **Wahlgebiet bzw.** Wahlkreis einen oder mehrere Wahlbezirke für die Briefwahl (§ 33 Abs. 3).

(2) Die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter kann Gemeinden mit bis zu 70 Einwohnerinnen und Einwohnern (§ 7 Abs. 3) mit anderen Gemeinden oder mit Teilen von anderen Gemeinden zu einem Wahlbezirk vereinigen, sofern dies zur Wahrung des Wahlheimnisses erforderlich ist.

Abschnitt IV

Vorbereitung der Wahl

§ 17

Wählerverzeichnis und Wahlschein

(1) Jede wahlberechtigte Person hat das Recht, die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

(2) Die Gemeindegewahlleiterin oder der Gemeindegewahlleiter hat Ort und Zeit der Möglichkeit zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis öffentlich bekannt zu geben. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, innerhalb welcher Frist und bei welcher Stelle Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis erhoben werden können.

(3) Eine wahlberechtigte Person, die verhindert ist, in dem Wahlbezirk zu wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist, oder die aus einem von ihr nicht zu vertretenden Grunde in das Wählerverzeichnis nicht aufgenommen worden ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein. Der Antrag ist von der wahlberechtigten Person selbst oder durch eine bevollmächtigte Person zu stellen.

(4) Eine Verhinderung liegt nur vor, wenn die wahlberechtigte Person

1. sich am Wahltag während der Wahldauer aus wichtigem Grunde außerhalb des Wahlbezirks aufhält oder
2. aus beruflichen Gründen oder infolge Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.

Die wahlberechtigte Person muss den Verhinderungsgrund glaubhaft machen.

§ 18

Aufstellung und Verbindung von Wahlvorschlägen

(1) Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Jede Partei oder Wählergruppe darf nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ist das Wahlgebiet in Wahlkreise aufgeteilt, kann für jeden Wahlkreis ein Wahlvorschlag eingereicht und eine Ersatzliste nach § 44 Absatz 4 bestimmt werden.

(2) Die Verbindung von Wahlvorschlägen (Listenverbindung) muss der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter durch die Vertrauensperson spätestens am 16. Tage

vor der Wahl bis 18.00 Uhr schriftlich erklärt werden. Der Listenverbindung muss die Mehrheit der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der einzelnen Wahlvorschläge schriftlich zustimmen; bei Wahlvorschlägen nach § 21 Absatz 2 Satz 2 genügt die schriftliche Zustimmung der Vertrauenspersonen. Die Wahlvorschläge derselben Partei oder Wählergruppe für Wahlkreise sind verbunden.

(3) Liegen in einem Wahlgebiet bzw. Wahlkreis mehrere Wahlvorschläge vor, dann sollen die Wahlvorschläge höchstens doppelt so viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie Vertreterinnen und Vertreter zu wählen sind. Im Wahlvorschlag kann dieselbe Bewerberin bzw. derselbe Bewerber bis zu dreimal aufgeführt werden. Im Wahlvorschlag erscheinen die dreifach aufgeführten Bewerberinnen bzw. Bewerber zuerst und die doppelt aufgeführten Bewerberinnen bzw. Bewerber vor den übrigen Bewerberinnen bzw. Bewerbern.

(4) Liegt in einem Wahlgebiet bzw. einem Wahlkreis nur ein Wahlvorschlag vor, dann ist die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber auf den Wahlvorschlägen nicht begrenzt. Bewerberinnen und Bewerber sollen im Wahlvorschlag nur einmal aufgeführt werden. Mehrfachbenennungen werden wie eine einfache Benennung behandelt.

§ 19

Einreichungsfrist

Wahlvorschläge sind spätestens am 48. Tag vor der Wahl bis 18.00 Uhr schriftlich bei der Wahlleiterin oder beim Wahlleiter einzureichen.

§ 20

Inhalt der Wahlvorschläge

(1) Jeder Wahlvorschlag einer politischen Partei oder Wählergruppe muss deren Namen als **Kennwort** tragen. **Der Wahlvorschlag einer im Vereinsregister eingetragenen Wählergruppe kann als Kennwort den Namen der Wählergruppe tragen; der Name einer Partei oder deren Kurzbezeichnung darf nicht verwendet werden. Besteht die Gefahr, dass das Kennwort einer Wählergruppe mit dem Kennwort einer anderen Wählergruppe verwechselt wird, so setzt der Wahlausschuss für beide Wählergruppen geeignete Unterscheidungsmerkmale fest. Andere Kennwörter sind unzulässig.**

(2) Als Bewerberin oder Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer ihre oder seine Zustimmung hierzu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

(3) Als Bewerberin oder Bewerber einer politischen Partei oder Wählergruppe kann nur benannt werden, wer

1. in einer nach ihrer Satzung zuständigen Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zu-

sammentritts wahlberechtigten Mitglieder dieser Partei oder Wählergruppe (Mitgliederversammlung) oder

2. in einer nach ihrer Satzung zuständigen Versammlung der von Mitgliederversammlungen nach Nummer 1 aus deren Mitte gewählten Vertreterinnen und Vertreter (Vertreterversammlung)

hierzu gewählt worden ist. Die Bewerberinnen und Bewerber sowie die Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlung werden von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Versammlung in geheimer schriftlicher Abstimmung gewählt. Vorschlagsberechtigt ist jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer der Versammlung. **Die Vertreterversammlung oder Mitgliederversammlung beschließt in gleicher Weise über die Reihenfolge aller Bewerberinnen und Bewerber und auf Antrag darüber, ob und welche Bewerberin bzw. welcher Bewerber bis zu dreimal im Wahlvorschlag aufgeführt werden sollen.**

(4) Bestehen im Wahlgebiet mehrere Wahlkreise, so sind die Bewerberinnen und Bewerber, ihre Reihenfolge und evtl. Mehrfachbenennungen für alle Wahlvorschläge der Partei oder Wählergruppe in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung zu bestimmen.

(5) Die Wahlen dürfen frühestens 44 Monate, für die Vertreterversammlung frühestens 35 Monate nach Beginn der Wahlperiode der Vertretungen der Gemeinden und Kreise stattfinden; dies gilt nicht, wenn die Wahlperiode vorzeitig endet.

(6) Tritt in einem Wahlvorschlag eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger als Bewerberin oder Bewerber auf, ist dem Wahlvorschlag eine Versicherung an Eides Statt der Bewerberin oder des Bewerbers beizufügen, dass sie oder er im Herkunftsmitgliedstaat nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist (§ 6 Abs. 2 Nr. 6). Für die Abnahme der Versicherung an Eides Statt ist die Wahlleiterin oder der Wahlleiter zuständig; sie oder er ist Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches .

§ 21

Form der Wahlvorschläge

(1) Die Wahlvorschläge müssen

in Gemeinden mit mehr als 70 bis zu 500 Einwohnerinnen und Einwohnern von 5,

in Gemeinden mit mehr als 500 bis zu 1 000 Einwohnerinnen und Einwohnern von 10,

in Gemeinden mit mehr als 1 000 Einwohnerinnen und Einwohnern

und in den Kreisen von 20

Wahlberechtigten eigenhändig unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner ist bei Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen.

(2) Die Wahlvorschläge müssen außerdem von der für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Leitung der politischen Parteien bzw. Wählergruppen unterzeichnet sein. Die Unterzeichnung nach Satz 1 genügt, wenn die politische Partei oder Wählergruppe mit mindestens einer oder einem für sie im Land Schleswig-Holstein aufgestellten und gewählten Vertreterin oder Vertreter im Deutschen Bundestag, im Schleswig-Holsteinischen Landtag, in der Vertretung des Wahlgebiets oder, bei Gemeindewahlen, in der Vertretung des Kreises vertreten ist.

(3) Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 2 nicht vor, so sind den Wahlvorschlägen die Satzungen und das Programm der Partei oder Wählergruppe beizufügen; ferner ist nachzuweisen, dass der Vorstand nach demokratischen Grundsätzen gewählt ist. Diese Unterlagen brauchen nicht beigelegt zu werden, wenn sie dem

Innenministerium bereits eingereicht sind und eine Bestätigung hierüber vorliegt.

§ 22

Vertrauensperson

In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt dies, so gilt die Person die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson. Die Mehrheit der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner kann die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson dadurch abberufen und ersetzen, dass sie dies der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter schriftlich erklärt.

§ 23

Änderung und Rücknahme von Wahlvorschlägen

(1) Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der nach Ablauf der in § 19 genannten Frist stirbt oder die Wählbarkeit verliert, kann durch eine andere Bewerberin oder einen anderen Bewerber ersetzt werden. Bei einer solchen Änderung des Wahlvorschlages ist § 21 Abs. 1 nicht anzuwenden.

(2) Ein Wahlvorschlag kann zurückgenommen werden.

(3) Änderung und Rücknahme bedürfen einer gemeinsamen Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson.

(4) Ein von Wahlberechtigten unterzeichneter Wahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner gemeinsam zurückgenommen werden.

(5) Nach der Entscheidung über die Zulassung können Wahlvorschläge nicht mehr geändert oder zurückgenommen werden.

(6) Sämtliche Erklärungen sind der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter gegenüber schriftlich abzugeben.

§ 24

Beseitigung von Mängeln

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat die Wahlvorschläge unverzüglich nach Eingang zu prüfen. Stellt sie oder er Mängel fest, so benachrichtigt sie oder er sofort die Vertrauensperson und fordert sie auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen.

(2) Die ordnungsmäßige Unterzeichnung eines Wahlvorschlages, der Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner nach § 21 Abs. 1 und die Vorlage der in § 20 Abs. 2 und § 21 Abs. 3 genannten Unterlagen können bis zum Ablauf der Einreichungsfrist nachgeholt, sonstige Mängel bis zur Zulassung beseitigt werden.

(3) Gegen Verfügungen der Wahlleiterin oder des Wahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den Wahlausschuss anrufen.

§ 25

Zulassung der Wahlvorschläge

(1) Der Wahlausschuss entscheidet am 44. Tag vor der Wahl in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Er hat Wahlvorschläge zurückzuweisen,

wenn sie

1. verspätet eingereicht sind oder
2. den Anforderungen nicht entsprechen, die durch dieses Gesetz und die Gemeinde- und Kreiswahlordnung aufgestellt sind, es sei denn, dass in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist. Entspricht ein Listenwahlvorschlag nur hinsichtlich einzelner Bewerberinnen und Bewerber nicht den Anforderungen, so werden ihre Namen aus der Liste gestrichen.

(2) Weist der Wahlausschuss einen Wahlvorschlag ganz oder teilweise zurück, so können die Vertrauensperson und die Wahlleiterin oder der Wahlleiter binnen drei Tagen nach Verkündung Beschwerde erheben. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter kann dies auch gegen die Zulassung eines Wahlvorschlages tun.

(3) Über die Beschwerde entscheidet in öffentlicher Sitzung bei Wahlvorschlägen in kreisangehörigen Gemeinden der Kreiswahlausschuss, bei Wahlvorschlägen in kreisfreien Städten und in Kreisen der Landeswahlausschuss. In der Verhandlung über die Beschwerde sind die erschienenen Beteiligten zu hören. Über die Beschwerde ist spätestens am 38. Tag vor der Wahl zu entscheiden.

(4) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gibt die zugelassenen Wahlvorschläge spätestens am 34. Tag vor der Wahl bekannt.

(5) Im Falle von Listenverbindungen hat die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter die Kennwörter der Wahlvorschläge, die miteinander verbunden sind, spätestens am zehnten Tage vor der Wahl öffentlich bekannt zu machen.

§ 26

Spätere Wahl

(1) Werden in einem Wahlgebiet bzw. einem Wahlkreis keine Wahlvorschläge eingereicht und zugelassen bzw. unterschreitet die Zahl der eingereichten und zugelassenen Wahlvorschläge die Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter um mehr als die Hälfte, so findet in diesem Wahlgebiet bzw. in diesem Wahlkreis die Wahl später statt. Die Kommunalaufsichtsbehörde setzt den Tag der späteren Wahl fest.

(2) Die Verteilung der Sitze ist nach dem Ergebnissen der späteren Wahl zu berichtigen.

§ 27

Nachwahl

(1) Eine Nachwahl findet statt, wenn in **einem Wahlgebiet bzw.** einem Wahlkreis infolge höherer Gewalt nicht gewählt werden kann. In diesem Fall setzt die Kommunalaufsichtsbehörde den Tag der Nachwahl fest.

(2) Die Verteilung der Sitze ist nach dem Ergebnissen der späteren Wahl zu berichtigen.

§ 28

Stimmzettel und Umschläge

(1) Die Stimmzettel (§ 32) und die Wahlbriefumschläge (§ 33) werden für **jedes Wahlgebiet bzw.** jeden Wahlkreis unter der Verantwortung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters hergestellt.

(2) Der Stimmzettel enthält unter Angabe des Kennwortes die Namen der Bewerberinnen und Bewerber in folgender Anordnung:

1. Bewerberinnen und Bewerber, die für eine an der letzten Landtagswahl beteiligte politische Partei auftreten, in der Reihenfolge der von diesen Parteien bei dieser Wahl erreichten Stimmenzahl unter der entsprechenden, vom Innenministerium bekannt zu gebenden Nummer,

2. Bewerberinnen und Bewerber, die für sonstige politische Parteien oder Wählergruppen auftreten, in alphabetischer Reihenfolge des Namens dieser Parteien und Wählergruppen.

Unterbleibt die Mitteilung der politischen Partei oder Wählergruppe an die Wahlleiterin oder den Wahlleiter über die Reihenfolge der für sie auftretenden Bewerberinnen oder Bewerber bis zur Zulassung der Wahlvorschläge, so gilt die alphabetische Reihenfolge.

(3) Sind mehrere Wahlvorschläge eingereicht und zugelassen worden, werden auf dem Stimmzettel je Wahlvorschlag höchstens so viele wählbare Personen aufgeführt, wie Vertreterinnen und Vertreter zu wählen sind. Wenn Bewerberinnen bzw. Bewerber im Wahlvorschlag mehrfach aufgeführt werden, verringert sich die Zahl der höchstens aufzuführenden wählbaren Personen entsprechend. Ist nur ein Wahlvorschlag eingereicht und zugelassen worden, werden alle Bewerberinnen und Bewerber auf dem Stimmzettel aufgeführt.

(4) Muster der Stimmzettel werden unverzüglich nach ihrer amtlichen Herstellung den Verbänden behinderter Menschen, die ihre Bereitschaft zur Herstellung von Stimmzettelschablonen erklärt haben, zur Verfügung gestellt; die Gemeinden und Kreise erstatten den Verbänden die durch die Herstellung und die Verteilung der Stimmzettelschablonen veranlassten notwendigen Ausgaben.

Abschnitt V

Wahlhandlung

§ 29

Öffentlichkeit der Wahl

Die Wahlhandlung und die Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Der Wahlvorstand kann Personen, die die Ordnung und Ruhe stören, aus dem Wahlraum verweisen.

§ 30

Unzulässige Wahlpropaganda, unzulässige Veröffentlichung von Wählerbefragungen

(1) In und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude sind jede Beeinflussung der Wählerinnen und Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

(2) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung ist vor Ablauf der Wahldauer unzulässig.

§ 31

Wahrung des Wahlheimnisses

(1) Es ist dafür zu sorgen, dass die Wählerin oder der Wähler den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen kann. Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden, die das Wahlheimnis sichern.

(2) Wer nicht lesen kann oder durch körperliche Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen und ihn in die Wahlurne zu legen, kann sich von einer Hilfsperson helfen lassen.

§ 32

Stimmabgabe

(1) Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Dazu zählen auch Stimmzettelschablonen gem. § 28 Abs. 7.

(2) Das Innenministerium kann zulassen, dass an Stelle von Stimmzetteln amtlich zugelassene Stimmzählgeräte verwendet werden.

(3) Gewählt wird unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen:

- 1. Die Wählerin bzw. der Wähler hat so viele Stimmen, wie Vertreterinnen und Vertreter zu wählen sind.**
- 2. Die Wählerin bzw. der Wähler kann ihre bzw. seine Stimmen nur Bewerberinnen und Bewerbern geben, deren Namen im Stimmzettel aufgeführt sind.**
- 3. Die Wählerin bzw. der Wähler kann innerhalb der ihr bzw. ihm zustehenden Stimmenzahl einer Bewerberin bzw. einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben (kumulieren).**
- 4. Die Wählerin bzw. der Wähler kann ihre bzw. seine Stimmen innerhalb der ihr bzw. ihm zustehenden Stimmenzahl Bewerberinnen bzw. Bewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben (panaschieren).**
- 5. Die Wählerin bzw. der Wähler vergibt ihre bzw. seine Stimmen durch Ankreuzen oder eine andere eindeutige Kennzeichnung. Bewerberinnen bzw. Bewerbern, deren Namen von der Wählerin oder dem Wähler gestrichen wurden, werden keine Stimmen zugeteilt.**
- 6. Liegen in einem Wahlgebiet mehrere Wahlvorschläge vor, dann kann die Wählerin bzw. der Wähler durch Kennzeichnung eines Wahlvorschlags diesen unverändert annehmen (Listenstimme). In diesem Fall wird jeder bzw. jedem auf dem Stimmzettel aufgeführten Bewerberin bzw. Bewerber in der Reihenfolge des Wahlvorschlags von oben nach unten eine Stim-**

me zugeteilt. Bei Mehrfachbenennungen erhalten dreifach aufgeführte Bewerberinnen bzw. Bewerber drei Stimmen, doppelt aufgeführte Bewerberinnen bzw. Bewerber zwei Stimmen. Eine unveränderte Annahme des Wahlvorschlags liegt nicht vor, wenn die Wählerin bzw. der Wähler in einem oder mehreren Wahlvorschlägen einzelnen Bewerberinnen oder Bewerbern Stimmen gibt.

§ 33

Briefwahl

(1) Bei der Briefwahl hat die Wählerin oder der Wähler der Gemeindegewahlleiterin oder dem Gemeindegewahlleiter einen von der Gemeinde oder von dem Amt freigegebenen Wahlbrief so rechtzeitig zu übersenden, dass dieser spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen kann. Wer den Wahlbrief erst am Wahltag überreichen will, muss dafür sorgen, dass der Wahlbrief bis 18.00 Uhr dem Wahlvorstand des auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlbezirks zugeht. Der Wahlbrief muss in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag enthalten

1. den Wahlschein,
2. in einem besonderen verschlossenen Umschlag den Stimmzettel.

Wer nicht lesen kann oder durch körperliche Gebrechen behindert ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich von einer Hilfsperson helfen lassen. **Eine blinde oder sehbehinderte Person kann sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.**

(2) Auf dem Wahlschein hat die Wählerin oder der Wähler oder die Hilfsperson gegenüber der Gemeindegewahlleiterin oder dem Gemeindegewahlleiter an Eides Statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers gekennzeichnet worden ist. Die Gemeindegewahlleiterin oder der Gemeindegewahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides Statt zuständig; sie oder er ist Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches .

(3) Die Wahlbriefe eines **Wahlgebietes bzw.** Wahlkreises werden von der Gemeindegewahlleiterin oder vom Gemeindegewahlleiter dem oder den für die Briefwahl bestimmten Wahlbezirken zugeleitet.

Abschnitt VI

Feststellung des Wahlergebnisses

§ 34

Feststellung im Wahlbezirk

(1) Sobald die Wahlhandlung beendet ist, stellt der Wahlvorstand das Wahlergebnis im Wahlbezirk fest.

(2) Der Wahlvorstand entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und über alle Anstände, die sich bei der Wahlhandlung und der Ermittlung des Wahlergebnisses ergeben haben. Der Wahlausschuss hat das Recht, diese Entscheidungen nachzuprüfen.

§ 35

Ungültige Stimmabgabe, Auslegungsregeln

(1) Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. als nicht amtlich hergestellt erkennbar oder für **ein anderes Wahlgebiet bzw.** einen anderen Wahlkreis gültig ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Willen der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. **einen Zusatz oder Vorbehalt enthält. Streichungen von Bewerbernamen gelten nicht als Vorbehalt oder Zusatz.**

(2) **Hat die Wählerin bzw. der Wähler einer Bewerberin bzw. einem Bewerber mehr als drei Stimmen gegeben, so gelten auf die Bewerberin bzw. auf den Bewerber nur drei Stimmen als abgegeben.**

(3) **Die Kennzeichnung mehrerer Wahlvorschläge bleibt unberücksichtigt, gleichgültig, ob die Wählerin bzw. der Wähler Bewerberinnen bzw. Bewerbern Stimmen gibt oder nicht. Hat die Wählerin bzw. der Wähler ihre bzw. seine Stimmzahl ausgeschöpft, bleibt auch die Kennzeichnung eines Wahlvorschlags unberücksichtigt.**

(4) **Hat die Wählerin oder der Wähler, gleichgültig ob sie oder er einen Wahlvorschlag gekennzeichnet hat oder nicht, insgesamt mehr als die ihr oder ihm zur Verfügung stehenden Stimmen vergeben, so ist die Stimmabgabe ungültig, wenn Bewerberinnen oder Bewerber in mehreren Wahlvorschlägen gekennzeichnet wurden. Hat die Wählerin oder der Wähler in nur einem von mehreren auf dem Stimmzettel aufgeführten Wahlvorschlägen mehr als die ihr oder ihm zur Verfügung stehenden Stimmen vergeben, so gilt Folgendes: Bis die der**

Wählerin oder dem Wähler zustehende Stimmenzahl nicht mehr überschritten ist, sind in der Reihenfolge des Wahlvorschlags von unten nach oben unberücksichtigt zu lassen

- 1. zunächst die Stimmen für Bewerberinnen oder Bewerber mit nur einer Stimme,**
- 2. dann eine der beiden Stimmen für Bewerberinnen oder Bewerber, denen die Wählerin oder der Wähler zwei Stimmen gegeben hat,**
- 3. dann die anderen Stimmen der Bewerberinnen oder Bewerber nach Nr. 2,**
- 4. schließlich die Stimmen für Bewerberinnen und Bewerber, denen die Wählerin oder der Wähler drei Stimmen gegeben hat, nach den Grundsätzen der Nrn. 2 und 3.**

Ist nur ein Wahlvorschlag eingereicht und zugelassen worden und hat die Wählerin oder der Wähler mehr als die ihr bzw. ihm zur Verfügung stehenden Stimmen vergeben, ist die Stimmabgabe insgesamt ungültig.

(5) Hat die Wählerin oder der Wähler die Stimmenzahl nicht ausgeschöpft und einen Wahlvorschlag gekennzeichnet, gilt die Kennzeichnung des Wahlvorschlags als Vergabe der nicht ausgeschöpften Stimmen. In diesem Fall wird jeder Bewerberin und jedem Bewerber in der Reihenfolge des Wahlvorschlags von oben nach unten mit Ausnahme der von der Wählerin oder dem Wähler bereits mit der zulässigen Höchstzahl (§ 32 Abs. 3 Nr. 3) gekennzeichneten Bewerberinnen und Bewerber eine Stimme zugeteilt. Bei der Zuteilung sind Mehrfachbenennungen zu berücksichtigen.

(6) Hat die Wählerin bzw. der Wähler ihre bzw. seine Stimmenzahl nicht ausgeschöpft und keinen oder mehrere Wahlvorschläge gekennzeichnet, so verzichtet sie bzw. er auf die weiteren Stimmen.

§ 35 a

Zurückweisung von Wahlbriefen

Für die Briefwahl gelten neben den Bestimmungen des § 35 Abs. 1 folgende Regelungen:

- 1. Der Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn**
 - a) der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,**
 - b) der Wahlbriefumschlag keinen oder keinen gültigen Wahlschein enthält,**
 - c) der Wahlbriefumschlag keinen Wahlumschlag enthält,**
 - d) weder der Wahlbriefumschlag noch der Wahlumschlag verschlossen ist,**
 - e) der Wahlbriefumschlag mehrere Wahlumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Wahlscheine enthält,**
 - f) die Wählerin oder der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,**

- g) kein amtlicher Wahlumschlag benutzt worden ist,
- h) ein Wahlumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.

Die Einsenderinnen und Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wählerinnen und Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben. Ein Grund für die Zurückweisung eines Wahlbriefes liegt nicht vor, wenn eine Person, die an der Briefwahl teilgenommen hat, verstorben ist, ihre Wohnung oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Wahlgebiet (§ 3 Abs. 1 Nr. 2) aufgegeben oder sonst ihr Wahlrecht verloren hat.

- 2. Ist der Wahlumschlag leer, so gilt dies als ungültige Stimme.
- 3. Mehrere Stimmzettel derselben Wahl in einem Wahlumschlag gelten als ein Stimmzettel, wenn alle gekennzeichneten Stimmzettel gleich lauten oder nur einer gekennzeichnet ist; sonst zählen sie als ein Stimmzettel mit einer ungültigen Stimme.

§ 36

Feststellung im Wahlgebiet

Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis im Wahlgebiet fest. **Festzustellen sind**

- 1. die Zahl der gültig abgegebenen Stimmen,**
- 2. die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge fallenden Stimmen und**
- 3. die Zahl der auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber fallenden Stimmen.**

Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gibt das Wahlergebnis bekannt. Sie oder er benachrichtigt die Gewählten und fordert sie auf, binnen einer Woche schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.

§ 37

Erwerb der Mitgliedschaft in der Vertretung

Eine gewählte Bewerberin oder ein gewählter Bewerber erwirbt die Mitgliedschaft in der Vertretung mit dem fristgerechten Eingang der auf die Benachrichtigung nach § 36 Satz 5 erfolgenden schriftlichen Annahmeerklärung bei der Wahlleiterin oder beim Wahlleiter, jedoch nicht vor Ablauf der Wahlzeit der bisherigen Vertretung. Gibt die oder der Gewählte bis zum Ablauf der gesetzlichen Frist keine oder keine schriftliche Erklärung ab, so gilt die Wahl zu diesem Zeitpunkt als angenommen. Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. Die Annahme- oder Ablehnungserklärung kann nicht widerrufen werden.

§ 37 a

Unvereinbarkeit von Amt und Mandat

(1) Eine Beamtin oder ein Beamter, die oder der in einen Kreistag oder eine Gemeindevertretung gewählt wurde und deren oder dessen Amt oder Funktion mit dem Mandat unvereinbar ist, erwirbt abweichend von § 37 die Mitgliedschaft in der Vertretung erst, wenn sie oder er gleichzeitig die Beurlaubung von ihrem oder seinem Dienstverhältnis oder im Falle des Absatzes 3 die Übertragung einer anderen Funktion schriftlich nachweist. Die Zeit der Mitgliedschaft in einem Kreistag oder einer Gemeindevertretung bis höchstens zur Erreichung der gesetzlichen Altersgrenze gilt bei Wiedereintritt in das frühere Dienstverhältnis oder nach Beendigung der Wahlperiode als Dienstzeit im Sinne des Besoldungs- und Versorgungsrechts.

(2) Der Dienstherr hat dem Antrag auf Beurlaubung, die nach Absatz 1 Satz 1 für die Annahme der Wahl erforderlich ist entsprechen. Während der Zeit der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis. Die Beurlaubung endet mit dem Erlöschen des Mandats.

(3) Beruht die Unvereinbarkeit lediglich auf der ausgeübten Funktion, so ist der Dienstherr verpflichtet, der Beamtin oder dem Beamten auf ihren oder seinen Antrag eine andere, gleichwertige Funktion zu übertragen.

(4) Die vorstehenden Absätze gelten für Angestellte des öffentlichen Dienstes sinngemäß.

Abschnitt VII

Wahlprüfung, Ausscheiden und Ersatzpersonen

§ 38

Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl

(1) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede oder jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets sowie die Kommunalaufsichtsbehörde binnen eines Monats nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch erheben.

(2) Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wahlleiterin oder beim Wahlleiter zu erheben.

§ 39

Beschluss der Vertretung über die Gültigkeit der Wahl

Die neue Vertretung hat nach Vorprüfung durch einen von ihr gewählten Ausschuss über die Gültigkeit der Wahl sowie über Einsprüche in folgender Weise zu beschließen:

1. War eine Vertreterin oder ein Vertreter nicht wählbar, so ist ihr oder sein Ausscheiden anzuordnen.
2. Sind bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen, die das Wahlergebnis im **Wahlgebiet bzw. Wahlkreis** beeinflussen haben können, so ist die Wahl der Entscheidung entsprechend zu wiederholen (§ 41).
3. Ist die Feststellung des Wahlergebnisses fehlerhaft, so ist sie aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen (§ 42).
4. Liegt keiner der unter Nummer 1 bis 3 genannten Fälle vor, so ist die Wahl für gültig zu erklären.

§ 40

Verwaltungsgerichtliche Entscheidung

(1) Gegen den Beschluss der Vertretung steht der Person, die den Einspruch erhoben hat, und der Person, deren Wahl für ungültig erklärt ist, sowie der Kommunalaufsichtsbehörde binnen zwei Wochen die Klage vor den Verwaltungsgerichten zu.

(2) Für das Wahlprüfungsverfahren vor den Verwaltungsgerichten gelten die allgemeinen Grundsätze über das verwaltungsgerichtliche Verfahren, soweit sich aus diesem Gesetz nicht etwas anderes ergibt.

§ 41

Wiederholungswahl

(1) Die Wiederholungswahl findet nach denselben Vorschriften, vorbehaltlich einer anderen Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren nach denselben Wahlvorschlägen und, wenn seit der Hauptwahl noch nicht sechs Monate verfloßen sind, aufgrund derselben Wählerverzeichnisse statt wie die Hauptwahl.

(2) Die Wiederholungswahl muss spätestens 60 Tage nach dem Zeitpunkt stattfinden, an dem die Feststellung der Ungültigkeit der Hauptwahl unanfechtbar geworden ist. Die Kommunalaufsichtsbehörde setzt den Tag der Wiederholungswahl fest.

§ 42

Neufeststellung des Wahlergebnisses

- (1) Ist die Feststellung des Wahlergebnisses durch die Vertretung nach § 39 Nr. 3 aufgehoben, so hat der Wahlausschuss das Wahlergebnis neu festzustellen.
- (2) Ist die Feststellung des Wahlergebnisses im verwaltungsgerichtlichen Verfahren nach § 40 rechtskräftig aufgehoben, so hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter das Wahlergebnis nach Maßgabe der gerichtlichen Entscheidung neu festzustellen.
- (3) Für die Nachprüfung gelten die §§ 38 bis 40 . Im Fall des Absatzes 2 ist die Anfechtung des festgestellten Wahlergebnisses nur insoweit zulässig, als die Feststellung von der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung abweicht.

§ 43

Verlust des Sitzes

- (1) Eine Vertreterin oder ein Vertreter verliert ihren oder seinen Sitz,
1. wenn sie oder er auf ihn verzichtet,
 2. wenn sie oder er aufgrund einer unanfechtbaren Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren ausscheiden muss (§ 39 Nr. 1),
 3. wenn eine Voraussetzung ihrer oder seiner jederzeitigen Wählbarkeit nach unanfechtbarer Feststellung durch die Kommunalaufsichtsbehörde weggefallen ist.
- (2) Der Verzicht ist der oder dem Vorsitzenden der Vertretung schriftlich zu erklären. Er kann nicht widerrufen werden.
- (3) Ist eine Wahl ungültig oder nach § 39 Nr. 2 für ungültig erklärt oder ist die Feststellung eines Wahlergebnisses nach § 39 Nr. 3 aufgehoben oder ist eine Wahl unter Anwendung nichtiger gesetzlicher Bestimmungen durchgeführt worden, so bleiben die Vertreterinnen und Vertreter weiter tätig, bis die Wahlleiterin oder der Wahlleiter das neue Wahlergebnis bekannt gemacht hat, sofern die Wahlzeit nicht schon vorher abgelaufen ist.
- (4) Ist eine Wahl ungültig oder unter Anwendung nichtiger gesetzlicher Bestimmungen durchgeführt worden, so ist in angemessener Frist neu zu wählen. Den Wahltag bestimmt die Landesregierung.

§ 44

Ersatzpersonen

- (1) Lehnt eine Gewählte oder ein Gewählter die Wahl ab oder scheidet sie bzw. er durch Tod, Verzicht, Verlust der Wahlberechtigung oder Wählbarkeit, durch**

Ungültigkeitserklärung der Wahl oder aus anderen Gründen aus, ist eine Ersatzperson einzuberufen.

(2) Ersatzpersonen sind die nicht berufenen Bewerberinnen und Bewerber des Wahlvorschlags. Gewählte, die wegen eines Hinderungsgrundes nicht in die Vertretungskörperschaft eintreten können oder ausscheiden müssen, werden Ersatzpersonen ihres Wahlvorschlags. Die Reihenfolge der Ersatzpersonen richtet sich nach der Anzahl der auf sie entfallenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag.

(3) Ist ein Ersatz nicht möglich, so bleibt der Sitz leer.

(4) Ist das Wahlgebiet in Wahlkreise unterteilt, gilt Absatz 2 entsprechend. Ist danach der Wahlkreiswahlvorschlag erschöpft, dann rückt die als nächste berufene Bewerberin bzw. der als nächster berufene Bewerber eines anderen Wahlkreiswahlvorschlags der Partei oder Wählergruppe nach, der bei der Einreichung der Wahlvorschläge als Ersatzliste für diesen Wahlkreis bestimmt wurde. Ansonsten bleibt der Sitz unbesetzt.

(5) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter stellt die neue Vertreterin oder den neuen Vertreter oder das Leerbleiben des Sitzes fest und gibt dies bekannt. In Zweifelsfällen entscheidet die Vertretung nach Vorprüfung durch den nach § 39 gewählten Ausschuss. Jede und jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets kann gegen die Feststellung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters Einspruch nach § 38 einlegen und gegen die Feststellung der Vertretung Klage nach § 40 erheben. Die neuen Vertreterinnen und Vertreter bleiben im Amt, bis über den Einspruch, oder die Klage unanfechtbar entschieden ist.

(6) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat die Ersatzperson gem. § 36 Satz 4 zu benachrichtigen.

§ 45

Folgen des Verbots einer politischen Partei oder Wählergruppe

(1) Wird eine politische Partei oder eine ihrer Teilorganisationen durch das Bundesverfassungsgericht nach Artikel 21 des Grundgesetzes für verfassungswidrig erklärt oder wird eine Wählergruppe wegen Verfassungswidrigkeit oder aus anderen Gründen rechtskräftig verboten, so verlieren die Vertreterinnen und Vertreter ihren Sitz, die für diese Partei, Wählergruppe oder Teilorganisation nach Beginn des Verfahrens aufgetreten sind, **Ersatzpersonen verlieren ihre Anwartschaft.**

(2) Die frei gewordenen Sitze bleiben, wenn sie nicht durch die Berufung von Ersatzpersonen nach § 44 besetzt werden können, unbesetzt; in diesem Falle vermindert sich die gesetzliche Zahl der Vertreterinnen und Vertreter für den Rest der Wahlzeit entsprechend.

(3) Den Verlust der Mitgliedschaft stellt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter fest. § 44 Abs. 6 ist anzuwenden.

Abschnitt VIII

Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie der Landrätinnen und Landräte

§ 46

Anwendbarkeit von Rechtsvorschriften

(1) Für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie der Landrätinnen und Landräte gelten die §§ 2 bis 5, 11 bis 14, 17, 19, 22, 24 Abs. 1 und 3, §§ 25, 28 Abs. 1 und 4, §§ 29 bis 31, 32 Abs. 1 und 2, 33 bis 34, 35 Abs. 1, 35 a und 36 Satz 1 und 3 entsprechend, soweit sich aus den Vorschriften dieses Abschnitts nicht etwas anderes ergibt.

(2) § 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass der Wahlausschuss Wahlvorschläge auch zurückzuweisen hat, wenn sie den Anforderungen des § 57 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein oder des § 43 Abs. 3 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein nicht entsprechen.

§ 47

Wahlsystem

(1) Die Wahl wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält keine Bewerberin und kein Bewerber diese Mehrheit, so findet binnen 28 Tagen eine Stichwahl unter den zwei Bewerberinnen oder Bewerbern statt, welche bei der ersten Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu ziehende Los darüber, wer in die Stichwahl kommt. Bei der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten gültigen Stimmen erhalten hat; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu ziehende Los.

(2) Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme.

(3) Die Stimmabgabe ist ungültig, wenn der Stimmzettel mehrere Kennzeichnungen enthält.

§ 48

Wahltag

Der Wahlausschuss bestimmt den Wahltag und den Tag einer notwendig werdenden Stichwahl. Die Wahl und die Stichwahl finden jeweils an einem Sonntag statt.

§ 49

Wahlbezirke

Soweit erforderlich, teilt die Gemeindegewahlleiterin oder der Gemeindegewahlleiter die Gemeinde in mehrere Wahlbezirke ein und bestimmt einen oder mehrere Wahlbezirke für die Briefwahl (§ 33 Abs. 3). § 16 Abs. 2 ist anzuwenden.

§ 50

Wählerverzeichnisse

Die für die erste Wahl erstellten Wählerverzeichnisse sind auch für die Stichwahl maßgebend.

§ 51

Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge können einreichen

1. jede Fraktion der Vertretung der Gemeinde oder des Kreises (Fraktionsvorschlag); mehrere Fraktionen können gemeinsam einen Wahlvorschlag einreichen (gemeinsamer Fraktionsvorschlag),
2. jede Bewerberin und jeder Bewerber für sich selbst.

Jede Fraktion kann nur einen Fraktionsvorschlag einreichen oder sich nur an einem gemeinsamen Fraktionsvorschlag beteiligen.

(2) Ein Fraktionsvorschlag muss von mindestens zwei Fraktionsmitgliedern, ein gemeinsamer Fraktionsvorschlag von mindestens zwei Mitgliedern jeder beteiligten Fraktion persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Zu den Unterzeichnenden muss jeweils die oder der Fraktionsvorsitzende oder eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gehören. Als Bewerberin oder als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer ihre oder seine Zustimmungserklärung hierzu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. Die Bewerberin oder der Bewerber wird in geheimer schriftlicher Abstimmung gewählt. Vorschlagsberechtigt ist jedes Fraktionsmitglied.

(3) Der Wahlvorschlag einer Bewerberin oder eines Bewerbers (Absatz 1 Nr. 2) muss von einer Mindestzahl von Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt nicht, wenn die Amtsinhaberin oder der Amtsinhaber einen Wahlvorschlag für sich selbst einreicht. Die Mindestzahl entspricht dem Fünffachen der Gesamtzahl von Vertreterinnen und Vertretern, die nach § 8 für die zuletzt stattgefundene Wahl der Vertretung der Gemeinde oder des Kreises maßgebend war. Findet die Wahl in Verbindung mit der Gemeindegewahl oder der Kreiswahl statt, entspricht die Mindestzahl von Wahlberechtigten dem Fünffachen der Gesamtzahl der nach § 8 neu zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter. Die Wahlberechtigung der Unterzeichnenden ist bei Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen.

(4) Die ordnungsgemäße Unterzeichnung eines Wahlvorschlags nach Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 sowie der Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichnenden nach Absatz 3 Satz 2 können bis zum Ablauf der Einreichungsfrist nachgeholt, sonstige Mängel bis zur Zulassung beseitigt werden.

(5) Ein Wahlvorschlag kann, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist, zurückgenommen werden

1. im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 von der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson gemeinsam,
2. im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 von der Bewerberin oder dem Bewerber selbst, von der Mehrheit der Unterzeichnenden.

Die Rücknahme ist der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter gegenüber schriftlich zu erklären.

(6) Bewerberinnen und Bewerber, die innerhalb des Wahlgebiets auf mehreren Wahlvorschlägen benannt sind, können nicht zugelassen werden.

§ 52

Verschiebung der Wahl

(1) Stirbt eine Bewerberin oder ein Bewerber nach der Zulassung des Wahlvorschlags und vor Beginn der Wahl oder der Stichwahl, so ist die Wahl abzusagen und das Wahlverfahren erneut zu beginnen. Zugelassene Wahlvorschläge bleiben gültig; § 51 Abs. 5 bleibt unberührt.

(2) Kann infolge höherer Gewalt nicht gewählt werden, ist die Wahl abzusagen und zu einem späteren Zeitpunkt mit denselben Wahlvorschlägen durchzuführen.

(3) § 48 gilt entsprechend.

§ 53

Stimmzettel

(1) Auf dem Stimmzettel werden die Bewerberinnen und Bewerber in alphabetischer Reihenfolge des Familiennamens aufgeführt. Bei gleichen Familiennamen entscheidet das von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu ziehende Los. Fraktionsvorschläge und gemeinsame Fraktionsvorschläge sind als solche zu kennzeichnen.

(2) Ist nur ein Wahlvorschlag zugelassen worden, muss der Stimmzettel so gestaltet sein, dass die Wählerin oder der Wähler mit "Ja" oder "Nein" stimmen kann.

§ 54

Wahlprüfung

Die §§ 38 bis 42 gelten entsprechend mit folgenden Maßgaben:

1. Einspruchsberechtigt ist jede und jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets sowie jede Bewerberin und jeder Bewerber auf einem eingereichten Wahlvorschlag.
2. Über die Gültigkeit der Wahl sowie über Einsprüche entscheidet die Kommunaufsichtsbehörde.
3. War die oder der Gewählte nicht wählbar, ist anzuordnen, dass die Ernennung unterbleibt; eine bereits erfolgte Ernennung ist nichtig.
4. Die Wiederholungswahl muss spätestens fünf Monate nach dem Zeitpunkt stattfinden, an dem die Feststellung der Ungültigkeit der Hauptwahl unanfechtbar geworden ist.

Abschnitt IX

Gemeinsame Vorschriften für die Abschnitte I bis VIII

§ 55

Ehrenamtliche Mitwirkung

(1) Die Beisitzerinnen und Beisitzer der Kreis- und Gemeindevwahlausschüsse sowie die Mitglieder der Wahlvorstände üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Zur Übernahme dieser ehrenamtlichen Tätigkeit ist vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 jede und jeder Wahlberechtigte verpflichtet.

(2) Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber, Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge und stellvertretende Vertrauenspersonen dürfen nicht Wahlleiterinnen und Wahlleiter oder deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter sein und keine ehrenamtliche Tätigkeit nach Absatz 1 Satz 1 ausüben. Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein.

(3) Die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit nach Absatz 1 Satz 1 dürfen ablehnen

1. die Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Bundestages, des Landtages, der Bundesregierung und der Landesregierung,

2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit dem Vollzug der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit beauftragt sind,
3. Wahlberechtigte, die wenigstens 60 Jahre alt sind,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringenden Gründen oder durch Krankheit oder Gebrechen behindert sind, das Amt ordnungsmäßig zu führen,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten.

§ 56

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 55 ohne gesetzlichen Grund die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit ablehnt oder sich ohne genügende Entschuldigung diesen Pflichten entzieht oder
2. entgegen § 30 Abs. 2 Ergebnisse von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung vor Ablauf der Wahldauer veröffentlicht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden.

(3) Bei Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1 ist die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

§ 57

Wahlstatistik

(1) Das Ergebnis der Wahlen zu den Gemeinde- und Kreisvertretungen ist vom Statistischen Landesamt statistisch auszuwerten und zu veröffentlichen. **Es können Untersuchungen über das Stimmverhalten der Wählerinnen und Wähler nach § 32 Abs. 3 zur Feststellung, in welchem Umfang und mit welchen Auswirkungen die Möglichkeiten des Kumulierens, Panaschierens und Streichens von Bewerbern genutzt wurden, als Landesstatistiken erstellt werden.**

(2) Die Gemeindewahlleiterin oder der Gemeindewahlleiter kann über das Ergebnis der Gemeindewahl und der Kreiswahl statistische Erhebungen über die Wahlberechtigten und ihre Beteiligung an der Wahl nach Geburtsjahresgruppen und Geschlecht durch Auszählung der Wählerverzeichnisse durchführen.

(3) Erhebungsmerkmale sind Wahlscheinvermerk, Beteiligung an der Wahl, Geburtsjahresgruppen und Geschlecht.

(4) Es dürfen höchstens zehn Geburtsjahresgruppen gebildet werden, in denen jeweils mindestens drei Geburtsjahrgänge zusammengefasst sind.

(5) Ergebnisse für einzelne Wahlbezirke dürfen nicht bekannt gegeben werden.

§ 58

Anfechtung

Entscheidungen und Maßnahmen, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen, können nur mit den in diesem Gesetz und den in der Gemeinde- und Kreiswahlordnung vorgesehenen Rechtsbehelfen sowie im Wahlprüfungsverfahren angefochten werden.

Abschnitt X

Schlussvorschriften

§ 59

Durchführungsbestimmungen

Das Innenministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung (Gemeinde- und Kreiswahlordnung) Vorschriften zu erlassen über

die Bildung der Wahlkreise und der Wahlbezirke und ihre Bekanntmachung, die Bestellung der Wahlleiterinnen und Wahlleiter sowie der Wahlvorsteherinnen und Wahlvorsteher,

die Bildung der Wahlausschüsse und der Wahlvorstände sowie über die Tätigkeit, Beschlussfähigkeit und das Verfahren der Wahlorgane,

die Führung der Wählerverzeichnisse, Bereithaltung zur Einsichtnahme, Berichtigung und ihren Abschluss, über den Einspruch und die Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis sowie über die Benachrichtigung der Wahlberechtigten,

die einzelnen Voraussetzungen für die Erteilung von Wahlscheinen, ihre Ausstellung, über den Einspruch und über die Beschwerde gegen die Ablehnung von Wahlscheinen,

die Einreichung, den Inhalt und die Form der Wahlvorschläge sowie der dazugehörigen Unterlagen, über ihre Prüfung, die Beseitigung von Mängeln sowie über ihre Zulassung und Bekanntgabe,

die Form und den Inhalt der Stimmzettel und über die Wahlumschläge,
die Dauer der Wahlhandlung,
die Bereitstellung, Einrichtung und Bekanntmachung der Wahlräume sowie über Wahlschutzvorrichtungen und Wahlzellen, die Stimmabgabe, auch soweit besondere Verhältnisse besondere Regelungen erfordern,
die Briefwahl,
die Wahl in Krankenhäusern, Heimen, Anstalten und gesperrten Wohnstätten,
die Auslegungsregeln für die Gültigkeit von Stimmzetteln,
die Feststellung der Wahlergebnisse, ihre Weitermeldung und Bekanntgabe sowie die Benachrichtigung der Gewählten,
die Durchführung von späteren Wahlen, Nachwahlen und Wiederholungswahlen sowie den Ersatz ausscheidender Vertreterinnen und Vertreter,
die Berufung in ein Wahlorgan sowie über den Ersatz von Auslagen für Mitglieder von Wahlorganen,
das Verfahren im Fall einer Verbindung von Gemeinde- und Kreiswahlen.

§ 60

Fristen und Termine

Die in diesem Gesetz und in den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

§ 61

Datenschutzrechtliche Bestimmung für staatliche und kommunale Wahlen

Die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden und die Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher dürfen zur Berufung der Mitglieder der Wahlvorstände für Wahlen zum Schleswig-Holsteinischen Landtag, die Gemeindewahlleiterinnen und Gemeindewahlleiter für die Wahlen in den Gemeinden und Kreisen, die dazu erforderlichen personenbezogenen Daten der Wahlberechtigten ohne deren Kenntnis erheben und zu diesem Zweck weiterverarbeiten. Im einzelnen dürfen folgende Daten erhoben und weiterverarbeitet werden: Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Zahl der Einsätze im Wahlvorstand und dort ausgeübte Funktion.

§ 62

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. **Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Wahlen in den Gemeinden und Kreisen in Schleswig-Holstein (Gemeinde- und Kreiswahlgesetz – GKWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1997 – GVOBl. Schl.-H. S. 151 –, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 2004 – GVOBl. Schl.-H. S. 165 – außer Kraft.**

Karl-Martin Hentschel

und Fraktion